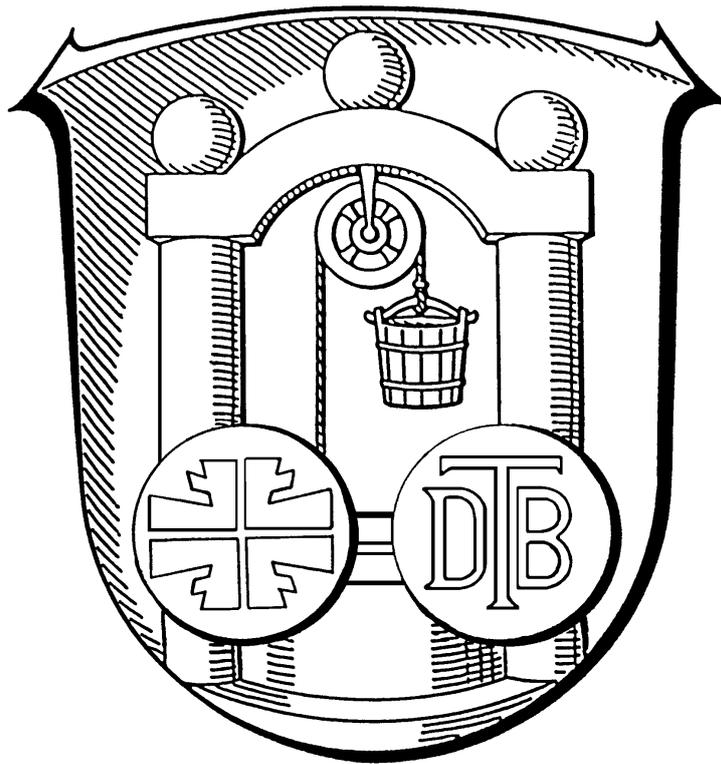


Turnverein 1888 Büttelborn e.V.

Ehrungsordnung

Regeln zur Würdigung

17. Februar 2016



Turnverein 1888 Büttelborn e.V.

Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 4
64572 Büttelborn

www.tvbuettelborn.de

	<i>Verfasst</i>	<i>Abgestimmt</i>	<i>Abgestimmt</i>	<i>Beschlossen</i>
<i>Wer</i>	<i>Kai Friedmann</i>	<i>Vorstand</i>	<i>Ehrungsausschuss</i>	<i>Gesamtvorstand</i>
<i>Wann</i>	<i>12.01.2016</i>	<i>13.+25.01.2016</i>	<i>19.01.2016</i>	<i>17.02.2016</i>



Inhalt:

Präambel.....	3
§ 1 Ehrungsordnung (Erlass / Änderung)	3
§ 2 Ehrungsausschuss.....	3
§ 3 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Ehrung sportlicher Erfolge	4
§ 5 Ehrung für ehrenamtliche Mitarbeit	4
§ 6 Ehrenpreis für besondere Verdienste	4
§ 7 Ehrungen zu besonderen Anlässen	4
§ 8 Würdigung langjähriger Unterstützung des Vereins	4
§ 9 Ehrungen durch den Landessportbund Hessen e.V.....	5
§ 10 Ehrungen durch Sportfachverbände	5
§ 11 Ehrungen durch Land Hessen und Bundesrepublik Deutschland	5
§ 12 Ehrungsrahmen	5
§ 13 Aberkennung der Ehrung	5
§ 14 Geburtstage und weitere Anlässe.....	5
§ 15 Todesfälle	5
§ 16 Geschenke und Geldpräsente.....	5



Präambel

Der Turnverein 1888 Büttelborn e.V. würdigt sowohl besondere Verdienste um den Verein als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

Zu folgenden Anlässen können Ehrungen ausgesprochen werden:

- für langjährige Mitgliedschaft
- für sportliche Erfolge
- für besondere Verdienste
- zu besonderen Anlässen
- für langjährige Unterstützung
- für ehrenamtliche Mitarbeit

Ehrungen der §§ 3 – 8 sind interne Ehrungen des Vereins. Die unter den §§ 10, 11 und 12 zusammengefassten Ehrungen für ehrenamtliche Mitarbeit beruhen auf den Maßgaben der Sportverbände, des Landes Hessen oder der Bundesrepublik Deutschland.

§ 1 Ehrungsordnung (Erlass / Änderung)

Diese Ehrungsordnung kann nach den Maßgaben der Vereinssatzung jederzeit auf Vorschlag des Vorstands vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Änderung sollen Beratungen mit dem Ehrungsausschuss vorausgehen.

§ 2 Ehrungsausschuss

Der Gesamtvorstand gründet einen Ehrungsausschuss und beruft dessen Mitglieder. Vorschläge hierzu machen der Vorstand und der Sportausschuss. Der Ausschuss wird von dem zuständigen Vereinsvorsitzenden geleitet oder es wird ein Ausschussvorsitzender berufen.

Gem. § 14 Abs. (5) der Vereinssatzung ist von den Sitzungen ein Protokoll zu verfassen.

Der Ehrungsausschuss nimmt Ehrungsvorschläge von Vorstand, Vereinsmitgliedern oder Abteilungen entgegen, berät den Vorstand bei der Beschlussfassung und bereitet Antrag und Durchführung von Ehrungen vor.

§ 3 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

- (1) 25 jährige und 40 jährige Mitgliedschaft im Verein wird mit einem Ehrengeschenk gewürdigt.
- (2) 50 jährige Mitgliedschaft wird mit einem Ehrengeschenk und der goldenen Vereinsnadel gewürdigt.
- (3) Ab 60-jähriger Mitgliedschaft im Verein werden Mitglieder im Rhythmus von 5 Jahren mit einem Ehrengeschenk gewürdigt.
- (4) Wer 50 Jahre Vereinsmitglied ist und das 70. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Wunsch vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Das Mitglied wird über das Erreichen der Kriterien vom Vorstand zeitnah informiert.



§ 4 Ehrung sportlicher Erfolge

Sportliche Erfolge einzelner Personen oder Mannschaften werden mit einem Ehrengeschenk gewürdigt.

§ 5 Ehrung für ehrenamtliche Mitarbeit

(1) Folgende langjährige Tätigkeiten werden mit der Verdienstnadel mit Ehrenkranz in Bronze gewürdigt:

- 5 Jahre Vorsitzender des Vereins (BGB-Vorstand)
- 7 Jahre Mitglied des Vorstands, Abteilungsleiter, aktive Übungsleiter mit Lizenz
- 10 Jahre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(2) Folgende langjährige Tätigkeiten werden mit der Verdienstnadel mit Ehrenkranz in Silber gewürdigt:

- 10 Jahre Vorsitzender des Vereins (BGB-Vorstand)
- 15 Jahre Mitglied des Vorstands, Abteilungsleiter, aktive Übungsleiter mit Lizenz
- 20 Jahre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(3) Folgende langjährige Tätigkeiten werden mit der Verdienstnadel mit Ehrenkranz in Gold gewürdigt.

- 15 Jahre Vorsitzender des Vereins (BGB-Vorstand)
- 20 Jahre Mitglied des Vorstands, Abteilungsleiter, aktive Übungsleiter mit Lizenz
- 25 Jahre sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(4) Auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern oder Abteilungen kann der Ehrungsausschuss in Einzelfällen Abweichungen von den Absätzen 1-3 empfehlen. Den Beschluss darüber fasst der Vorstand.

(5) Der Ehrungsausschuss führt über die über die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder einen Personalbogen. Ein Muster ist dieser Ordnung als Anhang beigefügt.

§ 6 Ehrenpreis für besondere Verdienste

Für besondere Verdienste kann jährlich der Ehrenpreis „TVler des Jahres“ an eine Person verliehen werden, die sich durch besonderes Engagement im zurückliegenden Jahr oder über einen längeren Zeitraum hervorgetan hat.

§ 7 Ehrungen zu besonderen Anlässen

Zu besonderen Anlässen kann das Engagement einzelner Vereinsmitglieder oder Gruppen innerhalb des Vereins mit einem Ehrengeschenk gewürdigt werden.

§ 8 Würdigung langjähriger Unterstützung des Vereins

Langjährige oder verdienstvolle Unterstützer und Sponsoren des Vereins können als „Förderer des Turnverein 1888 Büttelborn e.V.“ geehrt werden.



§ 9 Ehrungen durch den Landessportbund Hessen e.V.

Ehrenamtliche Tätigkeiten von Einzelpersonen des Vereins können nach § 3 Abs. 1 der Ehrungsordnung des Landessportbundes Hessen e.V. gewürdigt werden.

§ 10 Ehrungen durch Sportfachverbände

Einzelpersonen des Vereins können von den Abteilungen nach den Richtlinien des jeweiligen Fachverbandes geehrt werden.

Vorstand und Ehrungsausschuss werden über geplante Verbandsehrungen informiert.

§ 11 Ehrungen durch Land Hessen und Bundesrepublik Deutschland

Einzelpersonen des Vereins können nach den Ehrungsrichtlinien des Landes Hessen und den Richtlinien der Bundesrepublik geehrt werden.

Die Zustimmung des zu ehrenden Mitglieds ist vor Stellen des offiziellen Ehrungsantrags einzuholen.

§ 12 Ehrungsrahmen

Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen durchgeführt werden. Der Ehrungsausschuss richtet hierzu Vorschläge an den Vorstand.

Die Ehrungen werden vom Vorstand durchgeführt.

§ 13 Aberkennung der Ehrung

Aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedern können Ehrungen wieder entzogen werden.

§ 14 Geburtstage und weitere Anlässe

Ab dem 75-jährigem Geburtstag werden die Vereinsmitglieder alle 5 Jahre durch den Ehrungsausschuss mit einem Geschenk bedacht.

Bei goldener, diamantener und eiserner Hochzeit überreicht der Ehrungsausschuss ein Geschenk.

Weitere Anlässe werden von den Abteilungen bzw. vom Vorstand geregelt.

§ 15 Todesfälle

Bei Todesfällen verdienter und langjähriger Mitglieder kondoliert ein Mitglied des Vorstands oder des Ehrungsausschusses und übergibt ein Geldpräsent.

§ 16 Geschenke und Geldpräsente

Die Höhe von Geld- oder sonstigen Präsenten wird in der Finanzordnung geregelt.

Die Art der Geschenke wird vom Vorstand nach Beratung mit dem Ehrungsausschuss festgelegt.

Anlage

Personalbogen TVB

Personalbogen
für ehrenamtliche Mitarbeiter
im TV 1888 Büttelborn und seinen Verbänden



(Vor- und Zuname)

(geboren in)

(geboren am)

(Telefon privat)

(Telefon dienstlich)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

Mitgliedschaft in

Turn- und Sportvereinen,
Deutsche Olympische Gesellschaft, usw.

Name des Vereins:

von:

bis:

Ämter im

Verein, Fachverbänden, Sportkreis, Landessportbund Hessen, Deutscher
Olympischer Sportbund u.a. andere Sportverbände

Name des Vereins usw.:

Amt:

von:

bis:

Bitte gut lesbar ausfüllen

